

STATUTEN



der

CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI AMT SURSEE

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei des Amtes Sursee“, nachstehend CVP Amt Sursee genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Die CVP Amt Sursee ist Teil der CVP des Kantons Luzern.

II. Zweck

Art. 2

Die CVP Amt Sursee gestaltet im Amt Sursee das öffentliche Leben mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung politisch mit. Zudem unterstützt sie ihre Mitglieder bei ihrer Tätigkeit und fördert den Erfahrungsaustausch.

Die CVP Amt Sursee bekennt sich zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz und des Kantons Luzern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der CVP Amt Sursee kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und fördert.

Mitglieder sind:

- a) die Ortsparteien der CVP im Amt Sursee
- b) die Junge CVP innerhalb des Amtes Sursee
- c) die Seniorengruppen der CVP innerhalb des Amtes Sursee

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CVP Amt Sursee ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, deren Ziele und Aktivitäten offenkundig den Grundsätzen der CVP widersprechen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Organisation oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstösst.

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5

Die CVP Amt Sursee erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

IV. Organe

Art. 6

Organe der CVP Amt Sursee sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Parteivorstand
- c) die Kontrollstelle

V. Delegiertenversammlung

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CVP Amt Sursee. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und den ihr von Amtes wegen angehörenden Chargierten zusammen.

Jede Ortspartei erhält auf je 100 Listenstimmen und einen Bruchteil von mindestens 50 Listenstimmen einen Delegierten, wobei jede Ortspartei Anspruch auf mindestens zwei Delegierte hat. Für die Berechnung sind die Listenstimmen der letzten Grossratswahlen massgebend.

Die Junge CVP innerhalb des Amtes Sursee sowie die Seniorengruppen der CVP innerhalb des Amtes Sursee erhalten je drei Delegierte.

Zudem sind folgende Chargierte von Amtes wegen Delegierte:

- a) die Mitglieder des Parteivorstandes der CVP Amt Sursee
- b) die Mitglieder der Kontrollstelle der CVP Amt Sursee
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der CVP-Ortsparteien im Amt Sursee
- d) die eidgenössischen Delegierten der CVP mit Wohnsitz im Amt Sursee
- e) die Grossrätinnen und Grossräte der CVP mit Wohnsitz im Amt Sursee
- f) die Regierungsrätinnen und Regierungsräte der CVP mit Wohnsitz im Amt Sursee
- g) die alt-Regierungsrätinnen und -Regierungsräte der CVP mit Wohnsitz im Amt Sursee
- h) der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, sofern er der CVP angehört, mit Wohnsitz im Amt Sursee
- i) die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments der CVP mit Wohnsitz im Amt Sursee

Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme. Die von Amtes wegen Delegierten können sich nicht vertreten lassen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens im Frühjahr nach den Wahlen ins eidgenössische Parlament oder wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens fünf Ortsparteien. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Erlass oder Änderung der Statuten
- b) Erlass von Parteiprogrammen und grundlegenden Richtlinien
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl und Abberufung des Parteivorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten der Amtspartei
- e) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- f) Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten der Amtspartei für die eidgenössischen Wahlen und die kantonalen Wahlen zu Handen der kantonalen Partei oder der Behörde
- g) Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen im Amt Sursee, soweit diese durch Volkswahl gewählt werden
- h) Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen
- i) grundsätzliche Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, sofern sich solche für die CVP Amt Sursee als wünschbar erweisen
- j) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- k) Genehmigung aller noch nicht genehmigten Jahresrechnungen, Jahresberichte und aller noch nicht genehmigten Berichte der Kontrollstelle an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung
- l) Behandlung von Geschäften, die ihr vom Parteivorstand oder von einem Mitglied vorgelegt werden

Art. 9

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Parteivorstandes.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften nach einer zweiten Abstimmung der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid, bei Wahlen nach einem zweiten Wahlgang das Los.

Die Delegiertenversammlung kann andere Abstimmungsmodalitäten mit dem absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der CVP Amt Sursee ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

VI. Parteivorstand

Art. 10

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan der CVP Amt Sursee. Er ist zusammengesetzt aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. In den Parteivorstand ist wählbar, wer im Amt Sursee Wohnsitz hat.

Der Parteivorstand kann eine Sekretärin oder einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Parteivorstandes sein muss.

Art. 11

Die Amtszeit des Parteivorstandes beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils im Jahr nach den eidgenössischen Wahlen. Wiederwahl ist möglich.

Erfolgt eine Demission unter der Amtszeit, werden Ersatzwahlen, soweit notwendig, für den Rest der laufenden Amtszeit vorgenommen.

Art. 12

Der Parteivorstand konstituiert und organisiert sich selbst, soweit darüber nicht die Delegiertenversammlung beschlossen hat.

Der Parteivorstand weist im übrigen seinen Mitgliedern Ressorts zu. Dabei werden mindestens folgende Ressorts namentlich zugewiesen:

1. Präsidium
2. Themenmanagement
3. Personelles
4. Finanzen
5. Wahlen / Abstimmungen
6. Kommunikation

Das Ressort Wahlen / Abstimmungen kann auch fallweise einer Projektgruppe übertragen werden.

Art. 13

Der Parteivorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Parteivorstandes.

Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheide mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Parteivorstand ist für die Erledigung aller laufenden Geschäfte zuständig, insbesondere für:

- a) die Führung und Leitung der CVP Amt Sursee
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- d) die Beratung von sachpolitischen Themen
- e) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen mit der entsprechenden Auftragserteilung
- f) die Vertretung der CVP Amt Sursee nach aussen
- g) die Nomination der Delegierten für die CVP Schweiz zu Handen der Kantonalpartei, soweit solche von der Amtspartei bestimmt werden können
- h) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Parteien betreffend Mandatsverteilung in den Amtsbehörden
- i) die Parolenfassung und die Stellungnahme zu politischen Themen und zu Parteiangelegenheiten, soweit sich nicht die Delegiertenversammlung damit befasst oder die Zeit dazu nicht ausreicht
- j) die Beschaffung der Finanzen
- k) die Festlegung der Beiträge der Chargierten
- l) die Behandlung von anderen Geschäften, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- m) den Erlass von Pflichtenheften für die Mitglieder des Parteivorstandes und des Sekretariates

VII. Kontrollstelle

Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. In die Kontrollstelle ist wählbar, wer im Amt Sursee Wohnsitz hat.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung.

Die Amtszeit der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils im Jahr nach den eidgenössischen Wahlen. Wiederwahl ist möglich.

VIII. Geschäftsjahr und Finanzen

Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Jahresbeiträge von Chargierten
- c) Gönner- und Firmenbeiträge
- d) Spenden
- e) Erträge aus Sammelaktionen und Veranstaltungen
- f) Vermögenserträgen

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten der CVP Amt Sursee haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Soweit keine anderslautende oder weiterreichende Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Statuten der CVP des Kantons Luzern.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 3. November 2005 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Buttisholz, den 3. November 2005

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Leo Müller

sig. Bea Bützberger-Wicki

03.11.2005